

2. Änderung des Bebauungsplanes "Forsthausweg"

Gemeinde Forstinning, Landkreis Ebersberg

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücksnummern 664/6 und 664/7 der Gemarkung Forstinning

Die Gemeinde Forstinning, Landkreis Ebersberg, erlässt gemäß §§ 2, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch - BauGB - Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diese 2. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung.

Die von der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht berührten Festsetzungen erhalten unverändert ihre Gültigkeit.

Planfertiger:
Reinhard Lindner, Architekt
Am Pfründeweg 5
85457 Wörth

Plandatum: 06.02.2018
20.03.2018

A. FESTSETZUNGEN

A.1. Geltungsbereich


A.1.1  Grenze des Geltungsbereichs

A.2. Überbaubare Grundstücksflächen

A.2.1  Baugrenze

A.2.2  aufzuhebende Baugrenze


A.2.3  Fläche für Garagen und Carports

A.2.4  Fläche für Stellplätze



A.3. Sonstige Festsetzungen

A.3.1  private Grünfläche

A.3.2  zu erhaltendes Feldgehölz

B. HINWEISE

Sollten sich beim Humusabtrag Hinweise auf Bodendenkmäler ergeben, oder Bodendenkmäler aufgefunden werden, ist sofort die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ebersberg zu informieren. Die Fundstelle ist dann für die Dauer einer Woche unverändert zu belassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Forstinning hat in der Sitzung vom 14.11.2017 die Aufstellung zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Forsthausweg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.11.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.02.2018 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.02.2018 bis 19.03.2018 öffentlich ausgelegt.

3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.02.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.02.2018 bis 19.03.2018 beteiligt.

4. Die Gemeinde Forstinning hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 2018 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 2018 als Satzung beschlossen.

..... den
Gemeinde

1. Bürgermeister Ostermair

Siegel

5. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan in der Fassung vom 2018 erfolgte am 2018. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 2018 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

..... den
Gemeinde

1. Bürgermeister Ostermair

Siegel